



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.371/1-DSR/92

Dr. SINGER  
2768

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 97 GE/19 P2

Datum: 23. JUNI 1992

Verteilt 23. Juni 1992 An

Betreff: Novelle zum Wehrgesetz 1990  
Stellungnahme des Datenschutzrates

*Di. 23. Juni 1992*

In der Anlage werden 25 Abschriften einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zu einer Novelle des Wehrgesetzes 1990 mit der  
Bitte, diese dem mit der Beratung dieses Gesetzesentwurfes  
betrauten parlamentarischen Ausschuß zuzuleiten, übermittelt.

Beilagen

15. Juni 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Prusak*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.371/1-DSR/92

Dr. SINGER  
2768

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1033 W i e n

Betrifft: Novelle zum Wehrgesetz 1990;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1992 zu dem mit do. GZ 10.041/411-1.14/92 vom 21. April 1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, unvorgreiflich der sich aus § 20 des Entwurfes ergebenden organisationsrechtlichen Probleme, insbesondere die Zuständigkeit der Behörden, die in der Einleitung zu § 20 Abs. 1 nur pauschal festgelegt ist, aber detailliert nach Aufgaben eingeteilt werden sollte, aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Z. 13 (§ 20):

1. Der organisationsrechtliche Gehalt des § 20 sieht ein Weisungsrecht der (örtlich) zuständigen Militärkommanden bzw. Stellungskommissionen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden und Dienststellen vor. Dieses Weisungsrecht bezieht sich auf die Mitwirkung bei der Ergänzung bezüglich sechs verschiedener im Abs. 1 aufgezählter Tatbestände. Die Vorschrift unterläßt es jedoch zu differenzieren, für welche Tatbestände welche Behörde zur Mitwirkung angewiesen werden darf. Da die Weisung zur Mitwirkung in vielen Fällen mit einer Datenübermittlung an die angewiesene Behörde verbunden

- 2 -

ist, ergibt sich schon aus diesem Regelungsdefizit nicht nur ein organisationsrechtliches Problem der Zuständigkeit der Behörden zur Aufgabenbesorgung sondern auch ein datenschutzrechtliches Problem. Darüber hinaus gibt diese Bestimmung Anlaß zu folgenden datenschutzrechtlichen Bemerkungen:

2. In dieser Bestimmung wird die Mitwirkung verschiedener Behörden an der Ergänzung normiert. Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 sollen die mitwirkenden Behörden Erfassungsblätter über die Angehörigen stellungspflichtiger Geburtsjahrgänge anlegen und diese Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando übermitteln. Weiters sollen sie Erfassungsblätter über andere Wehrpflichtige anlegen. Obzwar diese Bestimmung bereits im Wehrgesetz 1990 in dieser Form enthalten ist, ist der unklare Inhalt der Erfassungsblätter problematisch da deren Inhalt auch an anderen Stellen des Wehrgesetzes nicht umschrieben ist.

Eine inhaltliche Definition der Erfassungsblätter ist unerlässlich, da § 20 Abs. 1 letzter Satz eine ausdrückliche Übermittlungsermächtigung für solche Daten ist. Solche Übermittlungsermächtigungen sind insoweit verfassungsrechtlich zulässig, als die Daten für die Ergänzung und somit die nationale Sicherheit im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig sind. Die Ermächtigung zur Übermittlung bzw. Ermittlung darüber hinausgehender Daten wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Durch den unklaren Inhalt der Erfassungsblätter ist die Beschränkung auf die Übermittlung der unbedingt notwendigen Daten nicht sichergestellt. Der letzte Satz des § 20 Abs. 1 ist daher keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von Daten. Für die Übermittlung von Daten im Fall des § 20 Abs. 1 empfiehlt es sich nicht, den in den Erläuterungen genannten § 7 Abs. 2 DSG heranzuziehen. Diese Bestimmung ist der Konzeption nach in das Rechtsinstitut der Amtshilfe eingebettet und erlaubt nur Datenübermittlungen im Einzelfall. Für globale, also vorhersehbare Übermittlungen

- 3 -

ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG zu wählen. Eine derartige Ermächtigung hat die zu übermittelnden Datenarten und die Empfängerkreise sowie die Betroffenen ausdrücklich zu nennen. Nur in solchen Fällen ist die Notwendigkeit der übermittelten Daten für die in § 1 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen nachvollziehbar, was wiederum eine Voraussetzung für die Prüfung der Verfassungskonformität dieser Bestimmung ist.

Der Datenschutzrat regt daher an, den Inhalt der Erfassungsblätter, die die in § 20 Abs. 1 genannten Behörden aus ihrem eigenen Verwaltungsdatenbestand anzulegen haben, aber auch die sonstigen Informationen und Auskünfte gemäß § 20 Abs. 1 genau zu definieren, so wie dies für den Bereich der Sozialversicherungsträger in § 20 Abs. 3 des Entwurfes erfolgt ist. Zu Abs. 3 wird allerdings zu bedenken gegeben, daß dem Hauptverband die Melde Daten nicht zur Verfügung stehen und mit dieser Bestimmung keine zusätzliche Ermittlungsbefugnis für die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband geschaffen wird bzw. werden soll. Weiters wäre ausdrücklich anzugeben, daß die ausgefüllten Erfassungsblätter und sonstigen Auskünfte gemäß § 20 Abs. 1 an das zuständige Militärkommando bzw. die zuständige Stellungskommission übermittelt werden dürfen.

Bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung von § 20 Abs. 1 Z. 6 des Entwurfes geht der Datenschutzrat davon aus, daß ausschließlich jene Daten ermittelt und übermittelt werden, die für die Erfüllung jener Tatbestände der §§ 36, 36a und 37 des Wehrgesetzes, die zur Anwendung der Z. 6 führen, notwendig sind, sodaß keine darüber hinausgehende Informationen verwendet werden.

3. Der ausdrückliche Hinweis auf die Übermittlung in maschinenlesbarer Form ist überflüssig. Wenn Daten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässigerweise

- 4 -

übermittelt werden können, dann darf dies auch unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Der Hinweis auf die Übermittlung in maschinenlesbarer Form sowohl in § 20 Abs. 1 letzter Satz als auch in § 20 Abs. 3 letzter Satz kann daher ersatzlos gestrichen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte, diese dem mit der Beratung dieses Entwurfes befaßten Ausschuß zuzuleiten, übermittelt.

15. Juni 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

